

# Vermietungs- und Benutzungsreglement

betrifft:

- Grundsatz
- Vermietungsbestimmungen
- Gebühren

Version	Autor/-in	Änderung	Genehmigt durch Behörde am	Gültig ab	Überprüfung
1.0	MHi	Ersetzt alle vorherigen Versionen, Benutzungsreglement Aula und MZR integriert	24.02.2026	01.03.2026	11.2027

## 1. Grundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können sie Dritten zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Vereine und Organisationen haben Vorrang gegenüber Firmen oder privaten Nutzenden.

## 2. Vermietungsbestimmungen

- a) Die Miete schliesst die Übergabe und die Rücknahme der Räume, Aussenplätze und Geräte sowie die Schlussreinigung ein. Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person zu benennen, die sie der Schule gegenüber vertritt. Ausführliche Instruktionen vor bzw. Mithilfe und Anwesenheit des Hauswartes / der Hauswartin während der Veranstaltung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- b) Ausserhalb der Schulzeit ist eine geordnete Benutzung bis 24.00 Uhr möglich. Ausnahmen können auf Antrag bei der Schulbehörde von dieser bewilligt werden. Im Freien ist die Nachtruhe ab 22.00 Uhr einzuhalten.
- a) Die Schulverwaltung ist für die Bewilligung von Belegungen zuständig und führt einen Reservationskalender. Es sind i.d.R. keine regelmässigen Belegungen möglich.
- b) Der Schlüssel ist gegen ein Depot von Fr. 50 während der Öffnungszeiten auf der Schulverwaltung abzuholen und unmittelbar nach der Veranstaltung dorthin zurückzubringen. Verlorene Schlüssel werden mit Fr. 300 (abzüglich Depot) verrechnet.
- c) Die technischen Einrichtungen wie z.B. Licht, Bühnen- und Tontechnik, Beamer, Bildschirme etc. sind benutzerfreundlich ausgeführt, dürfen jedoch nur nach einer Instruktion durch eine fachkundige Person benutzt werden. Das Mobiliar, insbesondere Bestuhlung, Tische und Bühne (Aula) stehen zur Benutzung im Raum zur Verfügung, darf hingegen nicht ins Freie genommen werden. Die Bestuhlung (Aula und Mehrzweckraum Im Grund) wird in der Regel gemäss Absprache mit dem Hauswart / der Hauswartin erstellt. Es sind dabei die geltenden Brandschutzvorschriften zu beachten.
- d) Die Räume sind nach der Veranstaltung durch den Benutzer / die Benutzerin aufzuräumen und besenrein zu übergeben. Die Abfallentsorgung ist Sache des Benutzers / der Benutzerin. Zusatzaufwände des Hauswartes / der Hauswartin bei Nichteinhalten dieser Bestimmung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- e) Ausserhalb der gemieteten Benutzungszeit haben die Benutzenden keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten. Kinder und Jugendliche dürfen die Räumlichkeiten nur in Anwesenheit einer erwachsenen Person benutzen. Letztere haben vor dem Verlassen der Anlage einen Kontrollgang durchzuführen, insbesondere auch bei den Duschen und Garderoben sowie WC-Anlagen.
- f) Auf allen Arealen der Primarschulgemeinde Romanshorn besteht ein generelles Rauchverbot. Als Ausnahme kann bei Veranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeiten vor der Aula oder vor dem Mehrzweckraum des Schulhauses Im Grund eine Raucherzone eingerichtet werden. Die Entsorgung der Zigarettenstummel ist Sache des Benutzers / der Benutzerin.
- g) Auf den Schularealen steht lediglich ausserhalb der Unterrichtszeiten eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Es dürfen keine Motorfahrzeuge ausserhalb der markierten Parkplätze auf den Schularealen parkiert werden.
- h) Das Mitbringen von Haustieren in die Schul- und Sportanlagen ist untersagt. Festwirtschaften dürfen nur mit Zustimmung der Primarschulgemeinde Romanshorn geführt werden.

- i) Den Gebäuden und deren Einrichtungen wie auch den Aussenanlagen ist Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich dem Hauswart / der Hauswartin zu melden. Es ist den Benutzenden nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen. Für Beschädigungen aller Art haftet der Benutzer / die Benutzerin. Die Primarschulgemeinde Romanshorn haftet nicht bei Diebstählen.
- j) Die Benutzung der gemieteten Räume erfolgt auf eigene Gefahr. Die Versicherung bei ausserschulischen Anlässen ist Sache des Benutzers / der Benutzerin.

### 3. Gebühren

Für die Benutzung der Räume wird i.d.R. eine Gebühr erhoben. Die Ansätze sind im Folgenden aufgeführt. Die Rechnungsstellung erfolgt i.d.R. 4 Wochen vor der geplanten Nutzung. Ausfallende Benutzungen sind der Schulverwaltung spätestens 2 Wochen vor der Benutzung zu melden. Bei einer Absage nach dieser Frist werden die vollen Kosten verrechnet.

#### a) Mietgebühren (in Fr.)

Objekt/Raum	Zeiteinheit	Romanshorner Vereine / Organisationen	Privatpersonen / auswärtige Organisationen
<b>Dauermieten</b>			
Schulzimmer	pro Jahr (exklusive Nutzung)	10'000	10'000
	pro Stunde (ganzes Jahr)	keine Gebühr	200 bis 600 *)
Aula / Mehrzweckraum **)	pro Stunde (ganzes Jahr)	1'000 bis 2'000 *)	1'000 bis 2'000 *)
Turnhalle	pro Stunde (ganzes Jahr)	keine Gebühr	2'000
Weitere Räume	pro Stunde (ganzes Jahr)	keine Gebühr	200 bis 600 *)
<b>Einzelmieten</b>			
Schulzimmer, Werkraum, Sitzungszimmer, weitere Räume	Benutzung an einem Tag	keine Gebühr	100
	Benutzung länger als 1 Tag	keine Gebühr	Zuschlag 50 pro Tag
Aula / Mehrzweckraum **)	Benutzung an einem oder zwei Tagen	200	600
	Benutzung länger als 2 Tage	Zuschlag 50 pro Tag	Zuschlag 100 pro Tag
Turnhalle ***)	Hallenstunde	keine Gebühr	50
	Hallentag	keine Gebühr	200
	mehrere Tage hintereinander	keine Gebühr	Zuschlag 100 pro Tag
	Hallenwoche (für Sportlager)	keine Gebühr	500

\*) Festlegung der jeweiligen Mietgebühr innerhalb der Bandbreite gemeinsam durch Schulpräsidium und Leitung Verwaltung

\*\*\*) Aula Rebsamen (Bahnhofstrasse 26a) bzw. Mehrzweckraum und Quartierplatz Schulhaus Im Grund (Grünaustrasse 2)

Dauermieten sind für diese beiden Räume i.d.R. nicht vorgesehen.

Die Einzelmieten umfassen jeweils auch das vorhandene Mobiliar, das Office, alle technischen Einrichtungen sowie die Vorplätze. Der Quartierplatz Im Grund kann nur zusammen mit dem Mehrzweckraum gemietet werden.

Für kommerzielle Veranstaltungen gelten die Tarife für auswärtige Organisationen.

Für Private mit Wohnsitz in Romanshorn und für Mitarbeitende der Primarschulgemeinde Romanshorn mit Wohnsitz ausserhalb Romanshorns reduziert sich die Gebühr um 50 %.

Bei Benutzungen durch die Sekundarschulgemeinde Romanshorn-Salmsach, die Stadt Romanshorn sowie von der Primarschulgemeinde finanziell unterstützte Romanshorner Organisationen werden keine Gebühren erhoben.

\*\*\*\*) Vermietung der Turnhallen erfolgt i.d.R. ausschliesslich für sportliche Aktivitäten (nicht für Festwirtschaften, Übernachtungen oder dergleichen) und nicht an Private.

## b) Dienstleistungen

Dienstleistung	Zeiteinheit	alle Organisationen / Privatpersonen
Übergabe und Rücknahme der Räume sowie Schlussreinigung		inbegriffen in Mietgebühr
Mithilfe / Anwesenheit einer Person der Primarschulgemeinde	pro Stunde	50
Zusätzlicher Reinigungsaufwand für Hauswart / Hauswartin wegen übermässiger Verschmutzung	pro Stunde	50